

Präambel

Der Verein Laufhunderettung Deutschland e.V. engagiert sich im Tierschutz durch Übernahme und Vermittlungshilfe von Laufhunden, insbesondere französischer Laufhundehunderassen, sowie Foxhounds und Beagles. Diese Hunde wurden entweder von ihren Haltern aufgegeben, haben durch persönliche Notlagen ihr Zuhause verloren oder wurden durch befreundete Vereine in Deutschland und dem benachbarten europäischen Ausland, vornehmlich Frankreich, an den Verein als Hilfesuch zur Betreuung und Vermittlung herangetragen.

Folgende Rassen zählen vornehmlich zu den französischen Laufhunden:

- Anglo Francais, verschiedene Schläge
- Poitevin
- Porcelaine
- Ariegeois
- Bleu de Gascogne
- Bruno de Jura
- Griffon, verschiedene Schläge

Lauf- bzw. Meutehunde sind sozial verträgliche, in Gruppen lebende Hunde. Sie werden ursprünglich im Gruppenverband eingesetzt, um Fährten aufzuspüren, zu verfolgen und Wild zu stellen, jedoch nicht um Wild zu packen und zu töten.

Sie zeigen im Verhalten eine hohe Beißhemmung und eine große soziale Kompetenz. Mit anderen Hunden verschiedener Rassen sind sie sehr verträglich. Ihre friedvolle Art bildet nicht nur die optimale Basis, um als Familienhund, auch und vor allem mit Kindern, zu leben, sondern auch um im gesellschaftlichen Zusammenleben unkompliziert und positiv integriert zu werden.

Die Vision des Vereins ist es, neben der Rettung und Vermittlung von Laufhunden den Erhalt dieser alten und traditionsreichen Rassen zu fördern. Informationen und Wissen zu dieser in Deutschland verhältnismäßig unbekanntem Rasse werden im Verein gesammelt und erhalten. Sie dienen gleichwohl der Unterstützung von Haltern in Erziehungsfragen. Weiterhin bietet der Verein den Haltern Hilfestellung bei eventuellen Alltagsproblemen im Zusammenhang mit der Übernahme eines Laufhundes sowie Beratung für die rassegerechte Beschäftigung der Tiere, wie zum Beispiel Nasenarbeit, an.

Daneben gilt es, befreundete Vereine innerhalb Europas durch die Aufnahme von Laufhunden in den Verein Laufhunderettung Deutschland e.V., in ihrer Arbeit zu unterstützen. Diese Hunde, die vorrangig aus katastrophalen Haltungsbedingungen stammen, werden durch das Engagement dieser Vereine zumeist vor dem Tode bewahrt.

Ziel ist auch die Beratung und Unterstützung anderer Tierheime oder tierheimähnlicher Einrichtung im Zusammenhang mit der Aufnahme und Vermittlung dieser hochsozialen Hunde.

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Laufhunderettung Deutschland.“
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- Der Verein hat seinen Sitz in Bad König im Odenwald.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im In- und Ausland. Der Verein betreibt selbstständig aktiven Tierschutz.
- Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Schutz, Unterbringung und Aufnahme sowie ganzheitliche Versorgung von in Not geratenen Laufhunden; insbesondere von Tieren befreundeter Vereine in Europa oder aus privaten Abgaben innerhalb Deutschlands von in Not geratenen Besitzern
- Unterbringung und Versorgung von Laufhunden und ähnlichen Jagdhunderassen in kontrollierten Pflegestellen im Inland sowie die Vermittlung einschließlich Nachsorge von in Not geratenen Laufhunden in Endstellen sowie deren Eingewöhnung und Begleitung sowie Sozialisierung in ein häusliches Familienleben und deren Genesung
- Öffentlichkeitsarbeit sowie Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung und Erwecken von Verständnis für das Wesen dieser Tiere und deren Wohlergehen
- Deutschlandübergreifende Zusammenarbeit mit Tierschutzvereinen in Europa, insbesondere Frankreich, zur Schaffung und Erhaltung artgerechter Lebensbedingungen von in Not geratenen Laufhunden
- Aufklärung und Beratung anderer Tierheime oder tierheimähnlicher Einrichtungen bei der Übernahme und Vermittlung von Laufhunden, insbesondere über die rassetypischen Eigenschaften, die Versorgung und deren Beschäftigung sowie Beratung zur richtigen Vermittlung
- Aufbau und Unterstützung von Pflegestellen im Inland für die Aufnahme von Laufhunden aus dem Inland und europäischen Ausland, insbesondere aus Frankreich
- Umfangreiche Nachbetreuung und Unterstützung sowie Nachkontrollen von Laufhunden, die durch den Verein vermittelt wurden sowie Kontrolle von Tierhaltungen durch ehrenamtliche befähigte Personen des Vereins für befreundete Vereine

§ 3 Selbstlosigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein kann seine Zwecke durch Mittelbeschaffung und Zuwendungen im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung oder unmittelbar eigene Tätigkeit verwirklichen.
- Tätigkeiten des Vorstands für den Verein erfolgen unentgeltlich, sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes ausdrücklich beschließt.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der schriftliche Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstands, ist unbefristet und endet mit Tod, Austritt (Kündigung) oder Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar.
- Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist jederzeit zulässig. Bei Austritt im laufenden Geschäftsjahr verbleibt der anteilige, bereits entrichtete Mitgliedsbeitrag im Regelfall im Verein.
- Jedes Mitglied hat das Recht zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben. Die Unterbreitung von Vorschlägen und Teilnahme an Beschlussfassungen ist erwünscht.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder eine sonstige grobe Pflichtverletzung vorliegt, die dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft unmöglich macht. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Mitglied schriftliche oder mündlich bekannt zu geben.
- das Mitglied trotz 2-facher schriftlicher Mahnung unter Setzung einer 2-wöchigen Zahlungsfrist in der 2. Mahnung und unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss die Zahlung bereits fälliger Beiträge schuldet.
- Es werden Mitgliedsbeiträge in Form von Geldzahlungen erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese werden vom Verein durch Lastschriftverfahren nach Bekanntgabe der Bankdaten eingezogen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 2 Personen, darunter dem Vorstandsvorsitzenden und des Vertreters. Des Weiteren besteht er aus einem Schriftführer, 1 Kassenwart sowie bis zu 3 Beisitzern.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands kann im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

- Der vertretungsberechtigte Vorstand (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins) besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem Vertreter, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind.
- Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und in geheimer Wahl zu wählen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Wahl ist in der Versammlung persönlich oder virtuell anzunehmen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Abberufung des Vorstands ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen.
- Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und fasst Beschlüsse grundsätzlich in einer Vorstandssitzung, die mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den Stellvertreter einzuberufen ist. Die Einberufung ist schriftlich, telefonisch oder mittels elektronischer Medien möglich. Beschlüsse des Vorstandes können sowohl im Umlaufverfahren, auch mittels elektronischer Medien als auch per Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen und in einem Beschlussbuch, auch als datensichere elektronische Datei zu dokumentieren.

Für folgende Aufgaben ist der Vorstand insbesondere zuständig:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einmal pro Jahr einschließlich Aufstellung einer Tagesordnung. Die Einladungen ergehen schriftlich per Post, E-Mail oder Fax 2 Wochen im Voraus an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds. Die Frist beginnt mit dem dritten auf die Einladung folgenden Tag. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung stattfinden. Bei der Einladung gibt der Vorstand bekannt, ob es sich um eine virtuelle oder Präsenzveranstaltung handelt
- Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, ordnungsgemäße Rechnungslegung und Haushaltsführung, Jahresbericht, Steuererklärungen des Vereins
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie externe Verwendung der Spenden
- Abschluss und Kündigung von Verträgen jeder Art und Rechtsvertretung des Vereins
- Verschwiegenheitspflicht
- Ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Pflichten, insbesondere nach dem Tierschutzgesetz und der Vorschriften über den Transport und die Einfuhr der Tiere, und Abschluss der notwendigen Versicherungen

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich vom Vorstand einberufen werden
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt wenigstens eine Woche.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder Anträge zur Versammlung stellen. Die Tagesordnung kann mit Ausnahme einer Satzungsänderung auf der Versammlung ergänzt werden. Vor Beginn der Versammlung hat der Versammlungsleiter die Ergänzungen zur Tagesordnung bekannt zu geben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen auf der Versammlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen.
- Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende und im Fall der Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Protollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, soweit der Schriftführer nicht anwesend ist.

- Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt die Versammlung.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienen (d.h. Stimme zählt nicht als gültig). Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks sowie der Umwandlung oder Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Möglich sind auch Beschlüsse in Textform. Hierzu übersendet der Vorsitzende an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Fristen, auch mittels elektronischer Medien an den Verein zurückgeschickt werden.
- Über die Mitgliederversammlung und ihr Ergebnis ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es sollte die nachfolgenden Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung oder ob virtuell
 - Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - die Zahl der erschienen oder virtuell zugeschalteten Mitglieder
 - die Feststellung, dass ordnungsgemäß geladen ist
 - die Tagesordnung
 - sämtliche gefassten Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Satzungsänderung festzuhalten, möglich ist dabei die Bezugnahme auf eine dem Protokoll beigefügte Urkunde
 - Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl, Anzahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, Entlastung des Kassenwarts
 - Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, Umwandlung und Auflösung des Vereins
 - Bestimmung und Wahl von 2 Revisoren/Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichte
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands

§ 8 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens dreiviertel der Mitglieder anwesend sind und diese Auflösung mit dreiviertel Mehrheit beschließen.
- Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an

Tiere in Not Odenwald e.V.
Am Morsberg 1

64385 Reichelsheim

Der Verein hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

- Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Michelstadt im Odenwald.

§ 10 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23. Mai 2021 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.